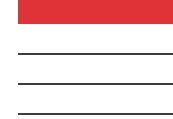


STADT AARAU



Stadtkanzlei
Rathausgasse 1
5000 Aarau

T 062 836 05 13
F 062 836 06 30
E kanzlei@aarau.ch
www.aarau.ch

**Reglement über die Verwaltungsgebühren (VGebR)
mit Verordnung über die Verwaltungsgebühren (VGebV)**

Erläuterungsbericht zum Reglement über die Verwaltungsgebühren (VGebR)



Beschluss Einwohnerrat vom 11. Mai 2020	Erläuterungen
Reglement über die Verwaltungsgebühren (VGebR)	
<p><i>Der Einwohnerrat der Stadt Aarau,</i></p> <p>gestützt auf die §§ 20 Abs. 2 lit. i und 55 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978¹⁾, § 5 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993²⁾, § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgeseztzes (FwG) vom 23. März 1971/5. März 1996³⁾, §§ 30 Abs. 3 lit. b Ziff. 1 und 37 Abs. 1 des Einführungsgeseztzes zur Bundesgeseztzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007⁴⁾, § 24 Abs. 1 des Geseztzes über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesezt) vom 21. Februar 1989⁵⁾, § 55 Abs. 3 des Geseztzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesezt, PolG) vom 6. Dezember 2005⁶⁾ sowie § 40 Abs. 3 des Geseztzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006⁷⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
I.	

¹⁾ SAR [171.100](#)

²⁾ SAR [713.100](#)

³⁾ SAR [581.100](#)

⁴⁾ SAR [781.200](#)

⁵⁾ SAR [585.100](#)

⁶⁾ SAR [531.200](#)

⁷⁾ SAR [150.700](#)



1. Allgemeine Bestimmungen	
<p>§ 1 Gegenstand und Zweck</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt die Kostentragung für Amtshandlungen der Verwaltung, die für einzelne Personen oder Personengruppen erbracht werden.</p> <p>² Es bezweckt das verursachergerechte Überbinden der durch diese Amtshandlungen entstandenen Kosten.</p>	<p>Der Einwohnerrat hat den Stadtrat beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für die Verrechnung von Zusatzdienstleistungen (LUP Massnahme 1000.019, 6200.013, .015-.016), von übermässigem Aufwand der Sicherheitspolizei bei Sportanlässen (LUP Massnahme 5001.001) und vom Aufwand der Verkehrspolizei bei Sportanlässen (LUP Massnahme 5002.001) zu erarbeiten. Aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen den Massnahmen sollen sie in einem Erlass umgesetzt werden. Im Sinne einer Vereinfachung der Rechtsordnung werden auch die weiteren Verwaltungsgebühren der Einwohnergemeinde Aarau in das vorliegende Reglement integriert.</p> <p>Unter "Amtshandlung" ist jegliches Handeln der Verwaltung zu verstehen. Die Verwaltungsgebühr ist – in Abgrenzung zur Steuer - das Entgelt für eine bestimmte, von der abgabepflichtigen Person veranlasste Amtshandlung. Sie soll die Kosten, welche der Stadt durch die Amtshandlung entstanden sind, ganz oder teilweise decken.</p> <p>Die Kostentragungspflicht richtet sich nach dem Verursacherprinzip.</p>
<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Reglement findet auf alle Verwaltungsgebühren und den Auslagenersatz für Tätigkeiten der Verwaltung der Einwohnergemeinde Aarau Anwendung, die durch eine Amtshandlung verursacht werden.</p>	<p>Der Einwohnerrat ist ausschliesslich im Bereich der Einwohnergemeinde Aarau zuständig. Tätigkeiten der Verwaltung der Ortsbürgergemeinde Aarau bedürfen einer gesonderten gesetzlichen Grundlage.</p>



<p>² Vorbehalten bleiben besondere kommunale, kantonale und eidgenössische Vorschriften.</p>	<p>In einigen städtischen Reglementen finden sich sowohl Benützungs- wie auch Verwaltungsgebühren. Im Sinne einer einheitlichen Regelung der einzelnen Materien werden die Verwaltungsgebühren in den dortigen Regelungen belassen und nicht in das allgemeine Reglement über die Verwaltungsgebühren überführt (Beispiel: Bearbeitungsgebühr in § 8 des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds vom 11. Dezember 2017, SRS 7.4-2). Die allgemeinen Vorschriften dieses Reglement gelten aber auch für die gesondert geregelten Verwaltungsgebühren.</p>
<p>§ 3 Kostentragungspflicht</p> <p>¹ Kostentragungspflichtig ist, wer eine Amtshandlung als Zusatzdienstleistung beansprucht oder deren besonderen Aufwand veranlasst oder verursacht (Verursacherprinzip).</p> <p>² Werden die Kosten von mehreren Personen verursacht, so haften diese solidarisch.</p>	<p>Die Kostentragungspflicht richtet sich nach dem Verursacherprinzip.</p> <p>Falls die Kosten durch mehrere Personen verursacht werden, kommt die Solidarhaftung zur Anwendung.</p>
<p>§ 4 Gebührenbemessung</p> <p>¹ Die Verwaltungsgebühren der beanspruchten, veranlassten oder verursachten Amtshandlung müssen verhältnismässig sein (Äquivalenzprinzip). Der Gesamtertrag aus den Verwaltungsgebühren darf zudem die gesamten Kosten des für die Amtshandlung zuständigen Verwaltungsbereichs nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).</p> <p>² Die Verwaltungsgebühren werden nach Aufwand oder pauschalisiert bemessen.</p>	<p>Beim Äquivalenzprinzip muss auf ein vernünftiges Kosten- und Nutzenverhältnis geachtet werden, das die staatliche Leistung für die Abgabepflichtigen hat. Das Kostendeckungsprinzip bedeutet, dass der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten des für die Dienstleistungserbringung zuständigen Verwaltungszweiges nicht oder nur geringfügig übersteigen darf.</p> <p>Falls es schwer oder unverhältnismässig ist, den Aufwand zu erfassen oder wenn Richtwerte vorhanden sind, wird eine Pauschale gefordert.</p>



³ Bei der Bemessung nach Aufwand bestimmt der Stadtrat die Gebühren für den Zeitaufwand innerhalb eines Rahmens von Fr. 80.- bis Fr. 180.- pro Stunde unter Berücksichtigung der für die entsprechende Verwaltungstätigkeit notwendigen fachlichen Qualifikation.

⁴ Der Zeitaufwand wird viertelstündlich berechnet. Die erste Viertelstunde ist in jedem Fall geschuldet. Darüber hinaus wird auf die letzte volle Viertelstunde abgerundet.

⁵ Drittaufwand wird nach den effektiven Kosten verrechnet.

⁶ Zusätzlich zur Gebühr sind die Auslagen gemäss § 6 geschuldet.

Die Kalkulation des Stundenansatzes orientiert sich an folgendem Schema: Jahreslohn als Durchschnittslohn pro Gehaltsband dividiert durch 1650 (= produktive Stunden), plus Soziallasten Arbeitgeber (20 %), plus Gemeinkostenzuschlag (30 %). Im Gemeinkostenzuschlag sind enthalten: Führungsanteil, Querschnittsdienstleistungen (Personalwesen, Rechtsdienst, Finanzen, Stadtkanzlei), Kosten Arbeitsplatz, ICT, Mietanteil, Sachversicherungen. Mit dieser Kalkulation wird ein Jahreslohn von 100'000 Franken mit 95 Franken verrechnet. Drittkosten und Auslagen sind nicht im Stundenansatz enthalten und werden separat verrechnet (§ 6).

Der Stadtrat bestimmt die konkreten Stundenansätze in der Verordnung über die Verwaltungsgebühren (VGebV).

Damit wird dem Verhältnismässigkeitsprinzip genüge getan. Erfolgt die Bearbeitung eines Gesuchs in mehreren Etappen (Montag: Eingang des Gesuchs, Dienstag: Kopieren der Unterlagen, Mittwoch: Versand der Kopien), ist die effektive Arbeitszeit der einzelnen Bearbeitungsschritte zu addieren und erst dann auf die letzte Viertelstunde abzurunden

Es wird explizit festgehalten, dass die gemäss § 6 anfallenden Kosten zusätzlich zur Gebühr geschuldet sind.



<p>§ 5 Indexierung</p> <p>¹ Die Gebührenansätze basieren auf einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2015) von 101.5 Punkten (Stand Januar 2020).</p> <p>² Bei Änderungen des Indexes um 3 Punkte oder mehr kann der Stadtrat die in diesem Reglement festgelegten Gebühren auf das Folgejahr im Rahmen der Veränderung anpassen.</p>	<p>Der Einwohnerrat delegiert die Kompetenz zur Anpassung der Gebühren an die Preisentwicklung. Die Verordnung kann der Stadtrat beliebig anpassen.</p>
<p>§ 6 Auslagen</p> <p>¹ Auslagen sind Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit anfallen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Post- und Telefontaxen,b) Reise- und Transportkosten,c) Publikationskosten,d) Kosten Dritter. <p>² Unabhängig von den Auslagen können Kanzleigeühren erhoben werden, insbesondere für Fotokopien</p>	<p>Unter die Auslagen fallen jene Geldausgaben der Stadtverwaltung, welche im Zusammenhang mit der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit getätigt werden. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.</p> <p>Für Kanzleigeühren als Unterart der Verwaltungsgebühr (einfache Tätigkeit, geringe Höhe) gilt das Erfordernis der Gesetzesform nicht. Es reicht eine rechtliche Grundlage auf Verordnungsstufe. Kanzleigeühren für Fotokopien finden sich bspw. im geltenden Recht in § 11 der Verordnung über die Information der Öffentlichkeit und den Datenschutz vom 26. Mai 2008 (SRS 1.3-1). Diese Bestimmung wird aufgehoben und in § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Verwaltungsgebühren (VGebV) überführt.</p>



<p>§ 7 Mehrwertsteuer</p> <p>¹ Alle Gebühren und Auslagen verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag.</p> <p>² Für mehrwertsteuerpflichtige Leistungen wird zusätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben und den kostentragungspflichtigen Personen auferlegt.</p>	<p>Nicht alle Bereiche sind mehrwertsteuerbefreit. So sind etwa die Handlungen im Bereich der Kontrollen nach LRV für Öl- und Gasheizungen nach § 17 ff. mehrwertsteuerpflichtig. Weil die Mehrwertsteuerpflicht einem Wechsel unterliegen kann, wird der Grundsatz verankert, dass für mehrwertsteuerpflichtige Leistungen zusätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer (in ihrer jeweiligen Höhe) erhoben wird.</p>
<p>§ 8 Kostenvorschuss</p> <p>¹ Vor der Erbringung von Amtshandlungen kann ein Vorschuss in der Höhe der mutmasslichen Kosten (Gebühren, Auslagen und Kanzleigeühr) verlangt werden.</p> <p>² Wird der Vorschuss nicht innert der festgesetzten Frist geleistet, kann die Amtshandlung verweigert werden.</p> <p>³ Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst.</p>	<p>Es soll im Ermessen der Behörde liegen, ob die nachgefragte Dienstleistung vorgängig oder erst nachträglich bezahlt werden soll.</p> <p>Es handelt sich um eine Kann-Bestimmung, d.h. es besteht ein Ermessen, ob dennoch die Leistung erbracht werden soll oder nicht. Es ist das öffentliche Interesse an der Kostentragung durch die Verursacherin oder den Verursacher (fiskalisches Interesse) abzuwägen zum individuellen Interesse der die Leistung nachfragenden Person.</p> <p>Auf diese Folge soll zwecks transparenter Informationen bei der Aufforderung zur Leistung des Kostenvorschusses hingewiesen werden, ohne dass bei dessen Fehlen eine Verzinsung geltend gemacht werden könnte.</p>



<p>§ 9 Rechnungsstellung, Fälligkeit und Zahlungsfrist</p> <p>¹ Die Kosten werden in Rechnung gestellt und sind mit Ausführung der Amtshandlung fällig.</p> <p>² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Zugang der Rechnung.</p>	<p>Der Stadtrat kann die Kompetenzen delegieren (vgl. § 39 Abs. 1 Gemeindegesetz, vgl. neu § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Delegation von Entscheidkompetenzen und Befugnissen an die Stadtverwaltung [Delegationsverordnung, DelVO] vom 9. Juli 2018, SRS 1.7-20). Zugunsten der Verwaltungsökonomie soll zuerst eine einfache Rechnung ausgestellt werden.</p> <p>Die Fälligkeit der Gebühr legt den Zeitpunkt fest, ab welchem die Stadt Aarau als Gläubigerin die Erfüllung der Geldschuld rechtlich einfordern kann. Ab diesem Zeitpunkt muss die Schuldnerin oder der Schuldner leisten.</p> <p>Die Zahlungsfrist von 30 Tagen entspricht der Usanz.</p>
<p>§ 10 Verzugszins und Mahnung</p> <p>¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5% pro Jahr zu bezahlen.</p>	<p>Diese Bestimmung ergibt sich direkt aus § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200). Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen gemäss § 8 Abs. 2 fällt auf die Gebühren automatisch ein Zins an. Ein Zinseszins ist nicht geschuldet.</p>



² Für Mahnungen fallen folgende Zusatzkosten an:

a) 1. Mahnung: gratis, ,

b) ab der 2. Mahnung: jeweils Fr. 20.-.

Der Kanton Aargau mahnt erstmals kostenlos, bei der zweiten Mahnung verlangt er Fr. 35.- (vgl. § 24 Abs. 3 der Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [VAF] vom 5. Dezember 2012, SAR 612.311).

Das Mahnwesen ist in der Schweiz nicht gesetzlich geregelt. Es bestehen somit keine verbindlichen Vorschriften. Es bleibt der Einwohnergemeinde überlassen, wie die Mahnung erfolgt. Die erste Mahnung erfolgt nicht eingeschrieben. Die zweite Mahnung hingegen sollte aus Beweisgründen eingeschrieben erfolgen.

§ 11

Ermässigung und Erlass

¹ Der Stadtrat kann aus wichtigen Gründen im Einzelfall die Kosten ermässigen oder erlassen.

Damit wird dem Verhältnismässigkeitsprinzip genüge getan. Der Stadtrat kann die Kompetenz delegieren (vgl. § 39 Abs. 1 Gemeindegesetz, vgl. neu § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Delegation von Entscheidkompetenzen und Befugnissen an die Stadtverwaltung [Delegationsverordnung, DelVO] vom 9. Juli 2018, SRS 1.7-20). Die Ermässigung oder der Erlass kann von Amtes wegen geprüft werden oder aufgrund eines Antrags der Rechnungsempfängerin oder des Rechnungsempfängers erfolgen.

Staatliches Handeln und damit auch die Erhebung von Gebühren muss stets verhältnismässig sein. Bei der Beurteilung, ob ein wichtiger Grund im Einzelfall vorliegt, ist zudem das Gleichbehandlungsgebot zu beachten.



2. Besondere Bestimmungen	
2.1 Gebühren in Bausachen	
<p>§ 12 Bewilligungsverfahren</p> <p>Bei Bewilligungsverfahren betragen die Gebühren:</p> <p>a) Für Vorentscheide: ½ der Bewilligungsgebühr, im Minimum Fr. 500.-.</p> <p>b) Für Baubewilligungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 3 ‰ der Bausumme, im Minimum Fr. 300.-, 2. Übersteigt die Bausumme 10 Mio. Franken 2‰ für den diese Limite übersteigenden Kostenanteil. <p>c) Für Nachtragsbewilligungen (Planänderungen etc.): nach Aufwand.</p> <p>d) Für den Rückzug eines Baugesuchs oder Vorentscheidgesuchs vor dem Entscheid: nach Aufwand.</p> <p>e) Bei Abweisung des Baugesuches: 75% der Bewilligungsgebühr.</p> <p>f) Bei Verzicht auf die Bauausführung: 75% der Bewilligungsgebühr.</p> <p>g) Für die Behandlung von Baugesuchen für geringfügige Bauvorhaben gemäss § 61 BauG: 3 ‰ der Bausumme, im Minimum Fr. 150.-.</p>	<p>Entspricht der heutigen Bestimmung von § 1 Abs. 1 des Gebührenreglements in Bausachen vom 23. Januar 2012 (SRS 7.1-4). Die Obergrenze der Gebühren ist in Anwendung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips im Einzelfall festzulegen (vgl. § 4 Abs. 1 VGeBR). Der Stundenansatz für die Berechnung der Gebühren nach Aufwand findet sich nachstehend in § 2 VGeBV. Er beträgt Fr. 130.-. Eine grössere Differenzierung ist weder angebracht noch kundenfreundlich und würde zu einer Verkomplizierung führen.</p>



<p>h) Für die Behandlung von Reklamegesuchen: Fr. 300.-.</p> <p>i) Für übrige Entscheide in Bausachen: nach Aufwand.</p> <p>j) Zusatz- und Mehraufwendungen, z.B. für aufwendige Prüfungen, Begleitungen, Beaufsichtigungen und zusätzliche Kontrollen sowie bei mangelhaften Eingaben: nach Aufwand.</p> <p>k) Für die Ausfertigung von Reversen und Vereinbarungen: Fr. 200.-.</p>	
<p>§ 13 Leihgebühren</p> <p>¹ Es werden folgende Leihgebühren erhoben:</p> <p>a) Für Stadtmodell-Ausschnitt: Fr. 50.- pro Monat;</p> <p>b) Für Pläne aus früheren Bauakten: Fr. 30.- pro Monat.</p>	<p>Entspricht der heutigen Bestimmung von § 2 Abs. 1 des Gebührenreglements in Bausachen vom 23. Januar 2012 (SRS 7.1-4).</p>
<p>§ 14 Kostenersatz</p> <p>¹ Die Kosten für folgende, in der Bau- und Nutzungsordnung vorgesehene Massnahmen, die zur Prüfung von Gesuchen notwendig sind, haben Baugesuchstellerinnen oder Baugesuchsteller zu übernehmen:</p> <p>a) Modelle,</p> <p>b) Gutachten,</p> <p>c) Sondierungen,</p> <p>d) statische Berechnungen,</p> <p>e) Visualisierungen,</p>	<p>Entspricht der heutigen Bestimmung von § 4 Abs. 1 des Gebührenreglements in Bausachen vom 23. Januar 2012 (SRS 7.1-4).</p>

f) Prüfung von Nachweisen durch Dritte.	
§ 15 Verrechnung von Zusatzdienstleistungen	Neu, gemäss LUP-Auftrag 2.1 (Beschluss Einwohnerrat vom 25. September 2017)
<p>¹ Die Kosten für folgende Zusatzdienstleistungen hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach Aufwand zu übernehmen:</p> <p>a) Daten der Grundwassermessungen,</p> <p>b) kommunale Geoinformationen.</p>	<p>Sinn und Zweck ist eine verursacher-gerechte Überbindung der durch die einzelnen Amtshandlungen entstandenen Kosten.</p> <p>Das Stadtbauamt nimmt regelmässig Grundwassermessungen vor. Es handelt sich dabei um eine freiwillige kommunale Aufgabe. Der Grundwasserspiegel ist ein zentrales Thema bei der Überbauung einer Liegenschaft. Jährlich gehen im Durchschnitt zehn Anfragen ein. Das Stadtbauamt stellt darauf in einer Tabelle die Messwerte von den drei, die Bauparzelle umgebenden Messpunkten zusammen.</p> <p>Der Begriff Geoinformationen richtet sich nach Art. 3 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG) vom 5. Oktober 2007. Die Stadt Aarau führt 72 Themen mit kommunalen Geoinformationen, wobei nur ein Teil davon auf dem Internet öffentlich zugänglich ist. Nicht öffentlich zugängliche Daten werden auf Gesuch hin erstellt und herausgegeben. Mit der Gebühr sollen die durch das Gesuch entstandenen Kosten vollumfänglich abgedeckt werden (sog. Kostendeckungsprinzip). Vergütet werden die Arbeitszeit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters und der Materialaufwand. Die Versandkosten fallen unter die zusätzlich geschuldeten Auslagen gemäss § 6. Eine gewisse Pauschalisierung ist zulässig. Der Kanton Aargau sieht für Geodaten eine Pauschale von Fr. 100.- vor (vgl. § 3 Abs. 1 des Dekrets über die Gebühren im Geoinformationsbereich vom 24. Mai 2011). Die Kosten hat jene Person zu tragen, die unmittelbar den Anlass für die Verwaltungstätigkeit setzt.</p> <p>Der Stundenansatz für die Berechnung der Gebühren nach Aufwand findet sich in § 2 VGebV. Er beträgt Fr. 130.-.</p>



§ 16 Feuerschau

¹ Im Bereich der Feuerschau werden Gebühren nach Aufwand erhoben für:

- a) die Baukontrolle von Feuerungsanlagen,
- b) die Feuerschau von Fall zu Fall,
- c) die periodische Feuerschau.

Bisher trug die Einwohnergemeinde Aarau diese Kosten im Umfang von rund 10'000 Franken pro Jahr selber, was aber nicht sachgerecht ist. Es sind derzeit Revisionsbestrebungen auf kantonaler Ebene im Gang (Änderung des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz [Brandschutzgesetz]). Soweit hieraus die Feuerschau entfällt oder liberalisiert wird, würden die entsprechenden kommunalen Bestimmungen obsolet.

Gebäude, in denen ein- oder angebaute Feuerungsanlagen erstellt, umgebaut oder geändert werden, sind zu kontrollieren (§ 6 Abs. 1 Brandschutzverordnung [BSV] vom 23. März 2005). Nach Bedarf ist im Einzelfall eine Feuerschau durchzuführen (§ 8 Abs. 1 BSV). Die Stadt Aarau hat mindestens alle zehn Jahre bei Bauten eine Feuerschau durchzuführen, um Brandschutzmängel feststellen und beseitigen zu können. Von der Pflicht ausgenommen sind Bauten, die durch den Kanton beaufsichtigt werden sowie Ein- und Zweifamilienhäuser und Kleinbauten (vgl. § 12 Abs. 2 Brandschutzgesetz; § 8 Abs. 1 und 3 BSV).

Der Stundenansatz für die Berechnung der Gebühren nach Aufwand findet sich in § 2 Abs. 2 VGebV. Er beträgt Fr. 90.-.



<p>² Die Gebühren und Auslagen sind von der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Feuerungsanlage zu tragen.</p> <p>³ Die Gebühren werden durch die von der Stadt beauftragte Feuerschauerin oder den von der Stadt beauftragten Feuerschauer in Rechnung gestellt.</p>	<p>Gebührenpflichtig ist diejenige natürliche oder juristische Person, welche die amtliche Handlung veranlasst. Der Störer ist polizeirechtlich verpflichtet, die Kosten für die Massnahmen zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustands zu tragen. Als Störer gilt unter anderem, wer rechtliche oder tatsächliche Herrschaft über die gefährdende Sache, vorliegend die Feuerungsanlage, hat. Rechtliche Herrschaft über eine Sache hat die Eigentümerin oder der Eigentümer. Tatsächliche Herrschaft über eine Sache hat etwa die Mieterin oder der Mieter. Letztere haben jedoch nur für den kleinen Unterhalt aufzukommen. Nicht mehr zum kleinen Unterhalt gilt alles, wozu, wie vorliegend, eine Fachperson herbeigezogen werden muss.</p> <p>Bleibt die Rechnung unbezahlt, wird der geschuldete Betrag verfügt. Der Rechtsweg richtet sich nach §§ 31 und 32.</p>
<p>2.2 Gebühren für Kontrollen nach LRV für Öl- und Gasheizungen mit einer Leistung von weniger als 1 MW</p>	
<p>§ 17 Gebührenpflicht</p> <p>¹ Die für die Kontrolle durch das zugelassene Servicegewerbe entstehenden administrativen Kosten beim amtlichen Feuerungskontrolleur und der Verwaltung der Einwohnergemeinde Aarau sind durch die Anlagebetreiberinnen oder Anlagebetreiber zu tragen.</p>	<p>Entspricht der heutigen Bestimmung von § 1 Abs. 1 des Gebührenreglements für die Kontrollen nach LRV für Oel- und Gasheizungen mit einer Leistung von weniger als 1 MW vom 28. August 2017 (SRS 7.3-5).</p>



<p>§ 18 Gebührenhöhe</p> <p>¹ Die Gebühr für diesen Aufwand beträgt Fr. 43.-.</p>	<p>Abs. 1 entspricht der heutigen Bestimmung von § 2 Abs. 1 des Gebührenreglements für die Kontrollen nach LRV für Oel- und Gasheizungen mit einer Leistung von weniger als 1 MW vom 28. August 2017 (SRS 7.3-5). Darin war weder eine Indexierung noch ausdrücklich das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip verankert. Die Maximalgrenze, die in § 2 Abs. 2 festgelegt war, wird deshalb nun nicht mehr benötigt und kann gestrichen werden. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) schützte mit Entscheid vom 10. Februar 2020 die Gebührenhöhe von Fr. 43.- vollumfänglich.</p>
<p>§ 19 Administration</p> <p>¹ Der Stadtrat kann die Administration anderen Personen oder Organisationen übertragen.</p> <p>² Die Gebühr gemäss § 18 ist anlässlich der Kontrolle mittels Kauf einer durch das zugelassene Servicegewerbe zu lösenden Vignette voranzubzahlen.</p>	<p>Abs. 1 entspricht der heutigen Bestimmung von § 1 Abs. 1 des Gebührenreglements für die Kontrollen nach LRV für Oel- und Gasheizungen mit einer Leistung von weniger als 1 MW vom 28. August 2017 (SRS 7.3-5).</p> <p>Für die Verpflichtung zum Kauf einer Vignette durch die Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreiber fehlte bisher eine rechtliche Grundlage. Diese konnten daher nicht zur Begleichung der Gebühr auf dem bisher üblichen Vignettenweg verpflichtet werden. Für diese Zahlungsmodalität ist nun in Abs. 2 die entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen.</p>
<p>2.3 Einsatzkosten der Feuerwehr</p>	
<p>§ 20 Entschädigung für Hilfeleistung</p>	<p>Entspricht der heutigen Bestimmung von § 1 des Gebührenreglements für die Entschädigung von Einsatzkosten der Feuerwehr vom 24. März 1997 (SRS 5.3-2). Zur Klarstellung wurde in Abs. 1 lit. c Ziff. 1 und 2 der Zusatz "Grundgebühr je Einsatz" weggelassen", da sich der Betrag nur nach Füllungen pro Gerät richtet. Die bisherigen Gebühren werden an die Teuerung seit 1997 angepasst (+ 10.8%) und auf ganze Zahlen gerundet.</p>



¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:

a) Personen:

1. Einsatz, je Person und Stunde: Fr. 66.- Einsatzkosten je Stunde
2. Retablierung, je Person und Stunde: Fr. 66.- Einsatzkosten je Stunde
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von mindestens 3 Stunden, pro Person: Fr. 28.- Grundgebühr je Einsatz

b) Fahrzeuge und Anhänger:

1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5t: Fr. 55.- Grundgebühr je Einsatz / Fr. 33.- Einsatzkosten je Stunde
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5t bis 12t: Fr. 166.- Grundgebühr je Einsatz / Fr. 55.- Einsatzkosten je Stunde
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12t: Fr. 310.- Grundgebühr je Einsatz / Fr. 155.- Einsatzkosten je Stunde
4. Autodrehleiter: Fr. 643.- Grundgebühr je Einsatz / Fr. 155.- Einsatzkosten je Stunde
5. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängelaternen, Schlauchanhänger u.a.: Fr. 33.- Grundgebühr je Einsatz / Fr. 22.- Einsatzkosten je Stunde

c) Ausrüstung:

1. Pressluft-Atemschutzgeräte (pro Flaschenfüllung und Gerät): Fr. 17.-
2. Langzeit-Atemschutzgeräte (pro Flaschenfüllung und Gerät): Fr. 44.-



<p>3. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensäge, mobile Notstromaggregate usw.: Fr. 22.- Einsatzkosten je Stunde</p> <p>4. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen), pro Schlauch: Fr. 11.- Grundgebühr je Einsatz</p> <p>² Abweichend von § 4 Abs. 4 sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.</p>	
<p>§ 21 Fehlalarme</p> <p>¹ Für den ersten Fehlalarm im Kalenderjahr werden weder Gebühren noch Kosten verrechnet.</p> <p>² Für wiederholte Fehlalarme wird je Ereignis eine Pauschale von Fr. 1'550.- in Rechnung gestellt.</p> <p>³ Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- und Löschanlage innerhalb eines Kalenderjahres mehr als einmal auftritt.</p>	<p>Entspricht der heutigen Bestimmung von § 2 des Gebührenreglements für die Entschädigung von Einsatzkosten der Feuerwehr vom 24. März 1997 (SRS 5.3-2).</p>
<p>§ 22 Entschädigung von Dienstleistungen</p> <p>¹ Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen (wie Wachtdienst, Verkehrsregelung usw.) gemäss § 1 Abs. 3 FwG wird im Einzelfall durch die Feuerwehrkommission auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.</p> <p>² Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den §§ 20 und 21 dieses Reglements. Für Einsätze im öffentlichen Interesse kann die Entschädigung angemessen reduziert werden.</p>	<p>Entspricht der heutigen Bestimmung von § 3 des Gebührenreglements für die Entschädigung von Einsatzkosten der Feuerwehr vom 24. März 1997 (SRS 5.3-2).</p>

2.4 Aufwand der Sicherheits- und Verkehrspolizei bei Sportanlässen und übrigen Veranstaltungen

§ 23

Übermässiger Aufwand der Sicherheitspolizei für Sportanlässe und übrige Veranstaltungen

¹ Die Veranstalterinnen oder Veranstalter tragen die Kosten für den übermässigen Aufwand der Sicherheitspolizei bei Sportanlässen oder übrigen Veranstaltungen.

Neu, gemäss LUP-Auftrag 2.2 (Beschluss Einwohnerrat vom 25. September 2017)

Gemäss § 55 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 (SAR 651.200) sind besondere polizeiliche Leistungen des Kantons oder der Gemeinden grundsätzlich kostenpflichtig. Kostenersatz kann insbesondere verlangt werden von a) der Veranstalterin oder dem Veranstalter für den Ordnungs- und Sicherheitsdienst bei Anlässen, b) der Verursacherin oder dem Verursacher bei besonderem Aufwand oder bei Spezialeinsätzen, c) der Störerin oder dem Störer bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit, d) der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller für den Schutz von überwiegend privaten Interessen. Der Umfang des Kostenersatzes entspricht in der Regel den Vollkosten des Aufwands (Abs. 2). Der Regierungsrat legt die Ansätze für die kantonalen Gebühren durch Verordnung fest. Für die kommunalen Gebühren erlassen die Gemeinden ein Reglement. (Abs. 3).

Die Aufgabenverteilung zwischen Kantonspolizei und Stadtpolizei erfolgt anhand der abschliessenden Aufzählung der Aufgaben der Stadtpolizei im Dekret über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeidekret, PolD) vom 6. Dezember 2005 (SAR 531.210; vgl. § 3 Abs. 1 lit. a PolG). Eine kommunale Aufgabe ist lediglich die Patrouille (§ 2 Abs. 1 lit. d PolD). Die Gemeinden sind für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuständig (§ 4 Abs. 2 lit. a PolG). Der Grundauftrag der Stadtpolizei wird durch Steuermittel finanziert. Müssen Polizistinnen und Polizisten von ihrem Grundauftrag infolge eines Anlasses abgezogen werden, sind deren Kosten von der Veranstalterin oder dem Veranstalter ge-

<p>² Als übermässiger Aufwand gelten Einsätze, bei denen die eingesetzte Polizistin oder der eingesetzte Polizist nicht mehr für den Grundauftrag eingesetzt werden kann.</p>	<p>mäss § 55 Abs. 1 lit. a PolG zu vergüten. Der Stundenansatz für die Berechnung der Gebühren nach Aufwand findet sich in § 3 Abs. 1 VGebV. Er beträgt Fr. 105.- (inkl. Fahrzeugkosten).</p> <p>Müssen Polizistinnen und Polizisten von ihrem Grundauftrag infolge eines Anlasses abgezogen werden, sind deren Kosten von der Veranstalterin oder dem Veranstalter zu vergüten.</p>
<p>§ 24 Aufwand der Verkehrspolizei für Sportanlässe und übrige Veranstaltungen</p> <p>¹ Die Veranstalterinnen oder Veranstalter tragen die Kosten für den Aufwand der Verkehrspolizei bei Sportanlässen oder übrigen Veranstaltungen.</p>	<p>Neu, gemäss LUP-Auftrag 2.3 (Beschluss Einwohnerrat vom 25. September 2017)</p> <p>Diese Bestimmung entspricht § 55 Abs. 1 lit. a PolG. Demnach sind besondere polizeiliche Leistungen des Kantons oder der Gemeinden grundsätzlich kostenpflichtig. Kostenersatz kann insbesondere verlangt werden von der Veranstalterin oder dem Veranstalter für den Ordnungs- und Sicherheitsdienst bei Anlässen. Der Umfang des Kostenersatzes entspricht in der Regel den Vollkosten des Aufwands (Abs. 2). Der Regierungsrat legt die Ansätze für die kantonalen Gebühren durch Verordnung fest. Für die kommunalen Gebühren erlassen die Gemeinden ein Reglement. (Abs. 3).</p> <p>Der Stundenansatz für die Berechnung der Gebühren nach Aufwand findet sich in § 3 Abs. 2 VGebV. Er beträgt Fr. 105.—für eingesetzte Polizistinnen und Polizisten und Fr. 85.- für nebenamtliche Verkehrsdienstleistende (je inkl. Fahrzeugkosten).</p>



<p>§ 25 Kostenreduzierte und kostenbefreite Anlässe und Veranstaltungen</p> <p>¹ Bei gemeinnützigen Veranstaltungen oder bei Anlässen der Jugend- und Nachwuchsförderung kann der Stadtrat reduzierte Gebühren und Auslagen festlegen oder diese erlassen.</p> <p>² Bei Veranstaltungen oder bei Anlässen, bei denen die Einwohnergemeinde als Veranstalterin auftritt, bei traditionellen Anlässen sowie bei Demonstrationen und Kundgebungen werden keine Gebühren und Auslagen verrechnet.</p>	<p>Grundsätzlich sind die Vollkosten des Aufwands zu verrechnen (vgl. § 55 Abs. 2 Satz 1 PolG). Es erscheint aber angemessen, hiervon gewisse Ausnahmen zu machen. Bei Demonstrationen und Kundgebungen üben Private ihre gemäss EMRK, IPBPR, BV und KV gewährleisteten Grundrechte aus (Versammlungsfreiheit, Meinungsfreiheit, persönliche Freiheit etc.). Eine Kostenandrohung zulasten der Veranstalterin oder des Veranstalters könnte einen Einschüchterungseffekt zur Folge haben, so dass die Grundrechte wegen der potentiellen Kostenfolge nicht wahrgenommen werden (sog. chilling effect). Dies stellt einen grundsätzlich unzulässigen Eingriff in die Freiheitsrechte der Privaten dar. Erst wenn die Meinungsbildung in den Hintergrund der Demonstration oder der Kundgebung rückt, ist eine Kostenüberwälzung grundrechtlich unbedenklich.</p>
<p>§ 26 Abschleppen parkierter Fahrzeuge bei Anlässen</p> <p>¹ Müssen Fahrzeuge im Rahmen eines Anlasses im Auftrag der Stadtpolizei verstellt oder abgeschleppt werden, hat die Verursacherin oder der Verursacher die Kosten des Abschleppdienstes zu tragen.</p> <p>² Kann die Verursacherin oder der Verursacher nicht ermittelt werden, ist die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter kostenpflichtig.</p>	<p>Aufgrund des Nummernschilds oder der Fahrzeugnummer kann die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter einfach ermittelt werden. Primär sollen die Kosten aber auf die Verursacherin oder den Verursacher überbunden werden, also jene Person, die das Fahrzeug an der entsprechenden Stelle abgestellt hat. Sinn und Zweck ist eine verursachergerechte Überbindung der durch die einzelnen Amtshandlungen entstandenen Kosten. Dafür ist die Mitwirkung der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters bei der Feststellung des Sachverhalts notwendig (vgl. § 23 Abs. 1 VRPG). Kann die Verursacherin oder der Verursacher nicht ermittelt werden, hat die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter als Störerin oder als Störer die Kosten zu tragen. Als sogenannter Zustandsstörer gilt jene Person, die rechtliche Herrschaft über die Sache hat, die Polizeigüter stört oder gefährdet.</p>



2.5 Weiterer besonderer Aufwand und Zusatzdienstleistungen	
§ 27 Weiterer besonderer Aufwand der Stadtpolizei	

¹ Für besondere Dienstleistungen der Stadtpolizei wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

² Ausgenommen von Abs. 1 ist die Durchführung des Verkehrsunterrichts an privaten Kindergärten und Schulen in Aarau.

³ Für die verkehrspolizeiliche Absicherung von Ausnahme- und Schwertransporten wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

Besondere polizeiliche Leistungen der Gemeinden sind grundsätzlich kostenpflichtig (§ 55 Abs. 1 Satz 1 PolG). Gemäss Botschaft liegt ein besonderer Aufwand der Polizei vor bei einer aufwändigen Zustellung von amtlichen Dokumenten oder bei speziellen Rettungs- oder Sucheinsätzen. Der Begriff "besondere" bedeutet so viel wie "über das Normale hinausgehende". Dies kann beispielsweise bei einer aufwändigen Haus- oder Mietausweisung der Fall sein. Eine Haus- oder Mietausweisung, welche grundsätzlich ebenfalls zum polizeilichen Grundauftrag gehört (§ 4 Abs. 1 lit. h PolD) ist dann als aufwändig einzustufen, wenn die Mieterin oder der Mieter nicht freiwillig geht. Der Grundauftrag wird sicherlich dann verlassen, wenn es nicht mehr um eine verwaltungspolizeiliche Aufgabenerfüllung (vgl. § 4 PolD) geht, sondern der Einsatz sicherheitspolizeilicher Art wird (z.B. Schutz der Möbelpacker vor Übergriffen der Mieterin oder des Mieters). Sinn und Zweck ist eine verursacher-gerechte Überbindung der durch die einzelnen Amtshandlungen entstandenen Kosten. Der Stundenansatz für die Berechnung der Gebühren nach Aufwand findet sich in § 4 Abs. 1 VGebV. Er beträgt Fr. 105.- (inkl. Fahrzeugkosten).

Nur der Verkehrsunterricht an öffentlichen Kindergärten und Schulen gehört zum durch Steuermittel finanzierten polizeilichen Grundauftrag. Der Verkehrsunterricht an den öffentlichen Schulen ist somit Aufgaben der Schulträger, mithin der Stadt Aarau. Darüber hinaus soll der Verkehrsunterricht an den privaten Kindergärten und Schulen in Aarau den jeweiligen (privaten) Trägern nicht verrechnet werden.

Die Stadtpolizei ist zuständig für die Überwachung und Verkehrsregelung der Gemeindestrassen auf dem Gemeindegebiet (inner- und ausserorts) sowie die Kantonsstrassen innerorts (vgl. § 3 Abs. 1 lit. b und c PolD). Der Ausnahme- und Schwertransport übersteigt die normale Überwachung und Verkehrsregelung, wodurch dies nicht mehr unter den Grundauftrag fällt



	<p>und somit gebührenpflichtig ist. Der Stundenansatz für die Berechnung der Gebühren nach Aufwand findet sich in § 4 Abs. 1 VGebV. Er beträgt Fr. 105.- (inkl. Fahrzeugkosten).</p>
<p>⁴ Für Kontrollen und Massnahmen nach § 30 Abs. 3 lit. c EG UWR werden Gebühren nach Aufwand erhoben, sofern die Kontrolle zu Beanstandungen nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) führt.</p> <p>⁹⁾ SR 814.71</p>	<p>Gemäss § 30 Abs. 3 lit. c EG UWR vollziehen die Gemeinden die Vorschriften über den Umwelt- und Gewässerschutz betreffend Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (vgl. Art. 8 i.V.m. Art. 4 des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) vom 16. Juni 2017). Der Bundesrat hat hierzu die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) vom 27. Februar 2019 beschlossen. Nach Art. 21 V-NISSG sind die Kantone (und via § 30 Abs. 3 lit. c EG UWR wiederum die Gemeinden) Vollzugsorgane für die Ermittlung der Schallpegel. Auf Bundesebene wird dabei für Kontrollen nach NISSG, die zu keinen Beanstandungen führen, keine Gebühren erhoben (Art. 10 NISSG, Art. 26 Abs. 2 V-NISSG). Dies ist sachgerecht und soll auch auf Gemeindeebene so umgesetzt werden. Bei Kontrollmessungen mit festgestellten Widerhandlungen gegen die V-NISSG rechtfertigt es sich aber, dem Organisator sämtliche Kosten der Kontrollmessung sowie alle weiteren Aufwendungen im Zusammenhang mit dem kontrollierten Anlass mit Fr. 105.- pro Stunde und Person aufzuerlegen.</p>

**§ 28****Einlagerung von Fahrzeugen**

¹ Für Fahrzeuge, welche auf öffentlichem Grund sichergestellt werden, werden der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter für die Einlagerung folgende Kosten verrechnet:

- a) Fahrräder und Mofas: pauschal Fr. 30.-,
- b) Motorräder und Motorfahrzeuge: Fr. 10.- pro Tag, maximal Fr. 1'800.-.

Insbesondere die Zweiradparkplätze um den Bahnhof sollen für jene Personen zugänglich sein, die das Angebot auch wirklich nutzen. Unbenutzte Fahrräder und Motorfahräder, welche die Beschränkung der Abstelldauer überschreiten, werden durch den Werkhof eingezogen und eingelagert. Mit den Fr. 30.- wird der Aufwand für den Einzug, den Transport zum Werkhof, die Einlagerung und der administrative Aufwand bei Abholung abgedeckt. Sinn und Zweck ist eine verursacher-gerechte Überbindung der durch die einzelnen Amtshandlungen entstandenen Kosten.

Auf öffentlichem Grund stehen gelassene oder entsorgte Motorräder oder Motorfahrzeuge werden abgeschleppt und im Werkhof eingelagert. Die Abklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers kann drei bis sechs Monate dauern. Als erster gebührenpflichtiger Tag gilt der Tag der Abschleppung, als letzter gebührenpflichtiger Tag, der Tag der Abholung.

§ 29**Fundbüro**

¹ Für den Aufwand im Zusammenhang mit Fundsachen werden der am Gegenstand berechtigten Person abhängig vom Wiederbeschaffungswert Gebühren zwischen Fr. 5.- und Fr. 50.- auferlegt.

Die Entgegennahme von Fundsachen ist im polizeilichen Grundauftrag enthalten (§ 4 Abs. 1 lit. b PoD). Darüber hinaus ist nach § 78 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27. Juni 2017 (SAR 210.300) die Gemeinde des Fundorts zur Auskündigung, Aufbewahrung und Versteigerung gefundener Sachen zuständig (Art. 720 und 721 ZGB). Für die Erhebung von Gebühren im Zusammenhang mit diesen Aufgaben, welche über die blosser Entgegennahme hinausgehen, fehlt bisher eine rechtliche Grundlage. Die Gebühr soll der am Gegenstand berechtigten Person (Verliererin/Verlierer oder Finderin/Finder) auferlegt werden.



<p>² Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>Die Einzelheiten finden sich in § 4 Abs. 2 und 4 VGebV.</p>
<p>§ 30 Zusatzdienstleistungen</p> <p>¹ Für Auskünfte und das Bereitstellen von Akten, für das Erstellen umfangreicher Bestätigungen und Kopien aus dem Archiv sowie für vergleichbare Sonderleistungen durch die einzelnen Abteilungen, welche einen Aufwand von mehr als einer halben Stunde erfordern, wird eine Gebühr erhoben.</p> <p>² Für das Erstellen von Scans oder Plankopien auf dem Kurvenschneider wird eine Gebühr erhoben.</p>	<p>Neu, gemäss LUP-Auftrag 2.1 (Beschluss Einwohnerrat vom 25. September 2017)</p> <p>Eine Zusatzdienstleistung liegt dann vor, wenn die Dienstleistung nicht in den Grundauftrag der Verwaltung fällt, welcher aus Steuermitteln zu finanzieren ist. Durch die verursachergerechte Erhebung von Gebühren müssen deshalb keine Steuermittel beansprucht werden. Eine verursachergerechte Überbindung mit Gebühren rechtfertigt sich insbesondere, weil viele Verwaltungsleistungen nicht für Aarauer Steuerzahlerinnen und Steuerzahler erbracht werden.</p> <p>Gestützt auf § 40 Abs. 3 IDAG kann für aufwendigen Verfahren, wie bei komplizierten Verhältnissen oder bei umfangreichen Anonymisierungen von Dokumenten eine angemessene Gebühr verlangt werden. Ein Verfahren ist aufwendig gemäss § 40 Abs. 2 lit. a IDAG, wenn das öffentliche Organ durch das Verfahren insgesamt eine halbe Stunde und mehr beschäftigt wird (§ 22 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen [VIDAG] vom 26. September 2007).</p> <p>Für die Beanspruchung des Plotters sollen angemessene Gebühren erhoben werden. Diese Drucke dauern allerdings selten länger als eine halbe Stunde, weshalb sie nicht unter Abs. 1 aufgeführt werden. Die Bemessung des Zeitaufwands richtet sich nach § 4.</p>

<p>³ Für ausserordentliche Kosten im Zusammenhang mit einer Schuldbetrei- bung wird eine Gebühr erhoben.</p> <p>⁴ Die Gebühren nach Abs. 1 - 3 werden nach Aufwand bemessen.</p> <p>⁵ Keine Gebühr wird erhoben, wenn die Anfrage im öffentlichen Interesse o- der zu Forschungszwecken erfolgt oder dadurch ein Erkenntnisgewinn für die Stadt Aarau resultiert.</p>	<p>Kosten sollen erhoben werden für Dienstleitungen auf ausdrücklichen Wunsch des Schuldners oder der Schuldnerin, welche nicht durch im Bun- desgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 geregelte Gebühren abgegolten sind. Zu denken ist hier beispiels- weise eine Löschung auf Ersuchen der Schuldnerin oder des Schuldners. Auch hierfür soll eine Gebühr erhoben werden, selbst wenn der Zeitauf- wand weniger als eine halbe Stunde beträgt.</p> <p>Der Stundenansatz für die Berechnung der Gebühren nach Aufwand findet sich in § 4 Abs. 3 VGebV. Er beträgt Fr. 85.-.</p> <p>Es handelt sich hierbei um eine Konkretisierung der Bestimmung zu Ge- bührenermässigung/-erlass in § 11.</p>
<p>3. Verfahren und Rechtsschutz</p>	
<p>§ 31 Entscheid</p> <p>¹ Wird die Rechnung bestritten oder bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, erlässt der Stadtrat eine anfechtbare Verfügung.</p>	<p>Eine Rechnung stellt aus rechtlicher Sicht einen Realakt dar. Bei Realakten ist der Rechtsschutz problematisch. Durch den Erlass einer Verfügung wird der Schuldnerin oder dem Schuldner der Beschwerdeweg geöffnet. Bei Nichtbezahlung der Rechnung wird der geschuldete Betrag verfügt. Dadurch verschafft sich die Stadt Aarau aus schuldbetreibungsrechtlicher Sicht einen definitiven Rechtsöffnungstitel (vgl. Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG] vom 11. Ap- ril 1889). Das heisst, wenn gegen eine allfällige Betreibung durch das Ge- meindesteueramt Rechtsvorschlag erhoben würde, kann mittels der Verfü- gung die Stadt einfach und schnell ins Vollstreckungsverfahren übergehen.</p>



² Der Stadtrat kann seine Entscheidbefugnisse an Verwaltungseinheiten übertragen.

Diese Bestimmung ergibt sich aus § 39 Abs. 2 Gemeindegesetz.



<p>§ 32 Rechtsmittel</p> <p>¹ Erklären Schuldnerinnen oder Schuldner, dass sie mit dem Entscheid einer Verwaltungseinheit der Stadt nicht einverstanden sind, fällt der Stadtrat einen neuen Entscheid. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich beim Stadtrat einzureichen.</p> <p>² Entscheide des Stadtrats können mit Beschwerde beim Regierungsrat oder bei der von ihm delegierten Stelle angefochten werden. Vorbehalten bleibt Absatz 3.</p>	<p>Delegiert der Stadtrat die Verfügungskompetenz gemäss § 32 Abs. 2, so kann mit dieser Erklärung die Sache dennoch an den Stadtrat gezogen werden.</p> <p>Diese Bestimmung entspricht § 50 Abs. 1 lit. b VRPG.</p>
<p>³ Gegen den Entscheid des Stadtrates über die Einsatzkosten der Feuerwehr kann bei der Aargauischen Gebäudeversicherung Beschwerde geführt werden.</p> <p>⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007⁸⁾.</p>	<p>Diese Bestimmung entspricht § 5 Abs. 2 des Gebührenreglements für die Entschädigung von Einsatzkosten der Feuerwehr vom 24. März 1997.</p>
<p>4. Schlussbestimmung</p>	
<p>§ 33 Inkrafttreten</p> <p>¹ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	<p>Das neue Recht gilt unmittelbar für alle Sachverhalte und Gesuche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hängig sind. Die Anwendung des neuen Rechts ist nur dann ausgeschlossen, wenn ein Verfahren ungebührlich lange verzögert wurde und ohne diese Verzögerung das alte Recht angewendet worden wäre.</p>



II.	
Der Erlass SRS 7.4-2 (Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds vom 11. Dezember 2017) (Stand 1. Mai 2018) wird wie folgt geändert:	
1 Anhang 1; Gebührentarif (<i>geändert</i>)	Die Gebühr für die Inanspruchnahme öffentlichen Grunds bei Ausführung einer bewilligten Baute (bisher § 12 Abs. 1 des Gebührenreglements in Bausachen) wird infolge Aufhebung des Gebührenreglements in Bausachen in das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds verschoben. Die Gebühr beträgt unverändert 10 Rappen pro Tag und m ² , mindestens Fr. 50.-.
III.	
1. Der Erlass SRS 5.3-2 (Gebührenreglement für die Entschädigung von Einsatzkosten der Feuerwehr vom 24. März 1997) wird aufgehoben.	Umsetzung im neuen VGebR.
2. Der Erlass SRS 7.1-4 (Gebührenreglement in Bausachen vom 23. Januar 2012) wird aufgehoben.	Umsetzung im neuen VGebR.
3. Der Erlass SRS 7.3-5 (Gebührenreglement für die Kontrollen nach LRV für Öl- und Gasheizungen mit einer Leistung von weniger als 1 MW vom 28. August 2017) wird aufgehoben.	Umsetzung im neuen VGebR.
IV.	
Das Reglement unter Ziff. I, die Änderungen unter Ziff. II sowie die Aufhebungen unter Ziff. III werden vom Stadtrat in Kraft gesetzt.	



Aarau, 11. Mai 2020

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident

Der Protokollführer

Ablauf der Referendumsfrist am 15. Juni 2020. Vom Stadtrat auf den 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt.